



Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

BBH NV Hausratmax. 6.0 – 02/2018

Inhaltsverzeichnis

Feuer, Explosion

- § 1 Nutzwärmeschäden
- § 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- § 3 Kurzschluss und Stromschwankungen
- § 4 Seng- und Schmorschäden
- § 5 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut
- § 6 Rauch, Verpuffung, Verrußung
- § 7 überschallknall
- § 8 Fahrzeuganprall
- § 9 Blindgänger
- § 10 Schäden durch radioaktive Isotope

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

- § 11 Fahrraddiebstahl - soweit besonders beantragt und
im Versicherungsschein aufgeführt -
- § 12 Teilediebstahl Fahrrad
- § 13 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (Kfz)
- § 14 Mitversicherung von Kfz-Zubehör
- § 15 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen
- § 16 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen,
Pflege- und Altenheimen
- § 17 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
- § 18 Diebstahl am Arbeitsplatz
- § 19 Einbruch über nicht versicherte Räume
- § 20 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten
- § 21 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
- § 22 Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
- § 23 Vandalismus nach Einschleichen
- § 24 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten
- § 25 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl

§ 26 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

§ 27 Trickdiebstahl

§ 28 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Leitungswasser

§ 29 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung

§ 30 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

§ 31 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

Sturm

§ 32 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

§ 33 Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück sowie Balkon und Terrasse

Versicherungsort, Außenversicherung

§ 34 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude

§ 35 Erweiterung der Außenversicherung

§ 36 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

§ 37 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

§ 38 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer

§ 39 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz

§ 40 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Versicherte Kosten

§ 41 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

§ 42 Schlossänderungskosten

§ 43 Rückreisekosten aus dem Urlaub

§ 44 Transport- und Lagerkosten

§ 45 Umzugskosten

§ 46 Sachverständigenkosten

§ 47 Bewachungskosten

§ 48 Hotelkosten

§ 49 Datenrettungskosten

§ 50 Mehrkosten Technologiefortschritt

§ 51 Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern

§ 52 Kinderbetreuung im Notfall

§ 53 Wasser- und Gasverlust

§ 54 Kosten für die Versorgung von Haustieren

§ 55 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

§ 56 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten

Sonstiges

- § 57 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- § 58 Entschädigung für Schmucksachen
- § 59 Wertsachen in Bankgewahrsam
- § 60 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- § 61 Vermögensschäden durch Internetbetrug
- § 62 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
- § 63 Sicherheitsvorschriften
- § 64 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen
- § 65 Handelswaren und Musterkollektionen
- § 66 Schäden am Hausrat durch Wildtiere
- § 67 Daten aus dem Internet
- § 68 Mitversicherung Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)
- § 69 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern
- § 70 Versicherungssumme/Erhöhung der Vorsorge
- § 71 Versicherungsschutz bei Umzug
- § 72 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes
- § 73 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit
- § 74 Genereller Unterversicherungsverzicht

Garantien

- § 75 NV Lückenlos-Garantie
- § 76 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- § 77 Künftige Bedingungsverbesserungen

Feuer, Explosion

§ 1 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VHB 2014 gelten Nutzwärmeschäden als mitversichert.

§ 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 VHB 2014 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VHB 2014).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2014) begrenzt.

§ 3 Kurzschluss und Stromschwankungen

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen
 - a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden
 - aa) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren
 - bb) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
 - b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - aa) durch unsachgemäße Handhabung
 - bb) durch mechanisch einwirkende Gewalt
 - cc) durch Konstruktions- und Materialfehler
 - dd) durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit.
2. Die Entschädigung ist auf 750 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

§ 4 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

§ 5 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut

1. Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom-/Netzausfällen sowie eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.
2. Nicht versichert sind Bedienungsfehler.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2014 sind Schäden durch Rauch, Verpuffung und Verrußung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

§ 7 Überschallknall

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB 2014 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

§ 8 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

§ 9 Blindgänger

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 VHB 2014 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.

§ 10 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

§ 11 Fahrraddiebstahl – soweit nicht ausgeschlossen und im Versicherungsschein aufgeführt

1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
5. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
6. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.
7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 12 Teilediebstahl Fahrrad

Sofern der § 11 BBH NV Hausratmax. 6.0 vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz auch für die mit dem Fahrrad fest verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Fahrrad Akku, Kindersitz), wenn nur diese gestohlen wurden.
Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 13 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (Kfz)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 und Abschnitt A § 7 VHB 2014 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Beneluxstaaten, Frankreich, Schweiz, Österreich und der skandinavischen Länder, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch Wohnmobile), fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behältnisse (z. B. Dachboxen) oder Wohnwagenanhänger, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger oder dem verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeuges, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
5. Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2014 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör bis max. 250 EUR je Versicherungsfall.
6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 14 Mitversicherung von Kfz-Zubehör

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) VHB 2014 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/ Sommerreifen ggf. mit Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB 2014 mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR und erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

§ 15 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen

1. Für Kinderwagen, Gehhilfen, Roll- oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

§ 16 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen, Pflege- und Altenheimen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (auch der Aufenthalt in Reha-Einrichtungen oder Pflege- und Altenheimen) außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
3. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Bargeld und sonstige Wertsachen sind bis zu einem Betrag von 250 EUR mitversichert.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 17 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
2. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 18 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen.
3. Die Entschädigungsleistung ist auf 500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach Abschnitt A § 13 VHB 2014. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.

§ 19 Einbruch über nicht versicherte Räume

1. Als Einbruch gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 a) VHB 2014 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einem nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten erlangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 20 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befindet.
 - b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, fest verankerte und bewegliche Skulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein

§ 21 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VHB 2014 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein

§ 22 Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 und § 6 Nr. 2 VHB 2014 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 23 Vandalismus nach Einschleichen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 3 VHB 2014 besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 c) VHB 2014 durch Einschleichen Einlass verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 24 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten

1. Mitversichert ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl oder Raub, einschließlich der bei Raub gemäß § 3 Nr. 4 VHB 2014 erzwungenen Herausgabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN), sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Abweichend von § 3 Nr. 4 c) und § 7 Nr. 4 VHB 2014 gilt vereinbart, dass auch Schäden durch Raub mitversichert gelten, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingeschafft werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

§ 25 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A § 3 VHB 2014) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR. Gleiches gilt, wenn es durch den Einbruchdiebstahl zu zusätzlichen Stromkosten kommt.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

§ 26 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderem Ort)

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) VHB 2014 besteht abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A § 13 VHB 2014 bleiben unverändert

§ 27 Trickdiebstahl

1. Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes
 - a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und b) cc) VHB 2014 gilt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen und alle Sachen aus Gold oder Platin eine maximale Entschädigung von 1.000 EUR je Versicherungsfall.
 - c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.
2. Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen sowie Zähnen und Gebissen
 - a) Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 3 VHB 2014 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen als mitversichert.
 - b) Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1.000 EUR begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt.

§ 28 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer, im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung, zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

Leitungswasser**§ 29 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung**

Gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren.

§ 30 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist

§ 31 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt der Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen als mitversichert.
2. Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen, gelten als nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Sturm**§ 32 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke**

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 a) VHB 2014 sind Schäden, innerhalb der versicherten Räume, durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

§ 33 Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück sowie Balkon und Terrasse

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2014 sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gegen die Gefahren Sturm und Hagel versichert. Die Entschädigungsgrenze liegt je Schadenfall bei 1.000 EUR.

Versicherungsort, Außenversicherung**§ 34 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude**

In Erweiterung von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2014 ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu zwölf Monaten durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 35 Erweiterung der Außenversicherung

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2014 gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Außenversicherung bis 50 %, max. 30.000 EUR der vereinbarten Versicherungssumme. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.

§ 36 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) VHB 2014 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

§ 37 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2014 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Person stehen.
2. Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden (Abschnitt A § 2 und § 3 VHB 2014) sowie die weiteren Bestimmungen der VHB 2014 gelten entsprechend. Für Schäden durch Naturgefahren (siehe Abschnitt A § 5 VHB 2014) besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.500 EUR begrenzt.

§ 38 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

§ 39 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

§ 40 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat nach VHB 2014 § 11 Nr. 2, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR begrenzt

Versicherte Kosten

§ 41 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 EUR begrenzt.

§ 42 Schlossänderungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, von Wertschutzschranken und Wertbehältnissen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschranke durch einen Versicherungsfall abhandenkommen sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
3. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 43 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder der Dienstreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Reise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 VHB 2014) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 2.500 EUR übernommen.

§ 44 Transport- und Lagerkosten

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 d) VHB 2014 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 365 Tagen versichert.

§ 45 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR der angefallenen Kosten begrenzt.

§ 46 Sachverständigenverfahren

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 15 VHB 2014 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 % soweit sich der Schaden auf über 10.000 EUR beläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

§ 47 Bewachungskosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 f) VHB 2014 werden die Kosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.

§ 48 Hotelkosten

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB 2014 werden Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten längstens für die Dauer von 200 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt.

§ 49 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
 - b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzwerbings.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 50 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 51 Fehlalarm durch Rauchmelder

1. In Erweiterung von den Abschnitt A § 8 VHB 2014 ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten
 - a) eines Feuerwehreinsatzes
 - b) für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.
2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden
3. Die Entschädigung ist auf maximal 750 EUR begrenzt.

§ 52 Kinderbetreuung im Notfall

In Erweiterung zu den VHB 2014 werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt, wenn diese nach einem versicherten Schaden gemäß den VHB 2014 sowie den BBH NV Hausratmax. 6.0 erforderlich waren. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

§ 53 Wasser- und Gasverlust nach Rohrbruch

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 VHB 2014 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Rohrbruchs an einer Gasleitung entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 und Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

§ 54 Kosten für die Versorgung von Haustieren

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 250 EUR für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

§ 55 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

1. Wurden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte vom Versicherungsschutz gedeckt.
2. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind:
Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Kühlschrank, Herd/Ofen, Gefrierschrank oder -truhe.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

§ 56 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten

Für die versicherten Kosten gelten die im Abschnitt A § 12 Nr. 4 VHB 2014 genannten Entschädigungsgrenzen.

Sonstiges**§ 57 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) VHB 2014 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme erhöht.
2. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2014 ist die Entschädigung für Bargeld auf 2.000 EUR erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und cc) VHB 2014 gelten unverändert.

§ 58 Entschädigung für Schmucksachen

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2014 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis insgesamt 30.000 EUR mitversichert.

§ 59 Wertsachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 VHB 2014 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2014) begrenzt.

§ 60 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2014 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 10.000 EUR mitversichert.

§ 61 Vermögensschäden durch Internetbetrug

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VHB 2014 ersetzen wir auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings sowie Online-Warenhandel, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen/Bestellungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank/Online-Händler diese ausführt.
Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops/portable PC durchführen.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
3. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
5. Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie ihren Computer, den Sie zum Online-Banking/Online-Einkauf nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - die kontoführende Bank/Online-Händler ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
8. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 EUR begrenzt

§ 62 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden bis 50.000 EUR, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.
2. Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 1 aufgeführten Betrag übersteigt findet Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2014 Anwendung.

§ 63 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Abschnitts A § 16 VHB 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Abschnitt A § 17 VHB 2014. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 64 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 VHB 2014 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
2. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann

§ 65 Handelswaren und Musterkollektionen

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2014 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Die Entschädigungsgrenze pro Versicherungsfall beträgt 7.500 EUR.

§ 66 Schäden am Hausrat durch Wildtiere

1. Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche oder Fasane) und Waschbären.
3. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 67 Daten aus dem Internet

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 g) VHB 2014 sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 68 Mitversicherung von Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch Überschwemmung durch Starkregen.
2. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen
 - c) weitere Elementargefahren (sonst. Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
4. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt
 - b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 16 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit)

§ 69 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

§ 70 Versicherungssumme/Erhöhung der Vorsorge

1. In Abweichung von Abschnitt A § 9 VHB 2014 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 15 %.
2. Beträgt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR, gilt abweichend von Nr. 1 ein Vorsorgebetrag von 20 %.

§ 71 Versicherungsschutz bei Umzug

In Erweiterung zu Abschnitt A § 11 Nr. 1 VHB 2014 gilt der Versicherungsschutz in beiden Risikoorten bis zu 90 Tage nach Umzugsbeginn.

§ 72 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von maximal 10.000 EUR beschränkt.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

§ 73 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

1. Werden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Außerkraftsetzung erst mit Zugang des Nachweises.
2. Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssummen.
3. Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:
 - a) Der Hausratvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.
 - b) Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.
 - c) Das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt.
 - d) Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.
 - e) Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.
4. Die Außerkraftsetzung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, wenn uns ihre entsprechende Mitteilung innerhalb von zwei Monaten zugeht. Anderenfalls endet die Außerkraftsetzung mit Zugang Ihrer Mitteilung. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr dauert.

§ 74 Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2014 wird bei Schäden bis 1.000 EUR kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Garantien

§ 75 NV Lückenlos-Garantie – soweit gesondert vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt

Wenn vor Beginn dieses Vertrages ein direkter Vorvertrag besteht, also die Hausratversicherung von einem anderen Versicherer auf die NV-Versicherungen VVaG übertragen werden soll, dann gilt diese Deckungserweiterung für den Zeitraum zwischen Antragsstellung (Antragseingang bei der NV-Versicherungen VVaG) und dem tatsächlichen Beginn des Vertrages = Ende des Vorvertrages.

Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass der entsprechende Vorvertrag bei Antragstellung angegeben wurde und dass eine Antragsannahme erfolgte.

Die Differenzdeckung leistet für die Inhalte dieses Vertrages, soweit diese durch den noch bestehenden Vorvertrag nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Diese Deckungserweiterung gilt nachrangig (subsidiär) zu dem bestehenden Vorvertrag. Die Gesamthaftung ist auf die Versicherungssumme des entsprechenden Vorvertrages begrenzt. Sollte diese höher sein als in diesem Vertrag, so ist die Haftung auf die Versicherungssummen dieses Vertrages begrenzt.

§ 76 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

1. Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
2. Ferner garantieren wir die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse.

§ 77 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.